



HESSISCHER LANDTAG

08. 05. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 30.03.2026

Aussagekraft und Grenzen der Datengrundlage zum Terminzugang in der ambulanten Versorgung in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3578, zeigt, dass der Landesregierung zur Terminvermittlung über die Terminservicestelle (116117) einzelne Kennzahlen vorliegen. Gleichzeitig fehlen weiterhin belastbare Informationen zur tatsächlichen Wartezeitensituation in der ambulanten Versorgung, zu regionalen Unterschieden sowie zu fachärztlichen Engpässen außerhalb dieses Vermittlungssystems. Vor diesem Hintergrund besteht weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich der Aussagekraft der vorliegenden Daten und ihrer Eignung für eine realitätsnahe Bewertung der Versorgungssituation.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH). Über die Terminservicestelle (TSS) der KVH erfolgt eine gezielte Steuerung der Patientenvermittlung; zugleich bestehen verbindliche Vorgaben zu medizinisch vertretbaren und zumutbaren Wartezeiten (siehe § 75 Abs. 1a SGB V und Anlage 28 zum Bundesmantelvertrag). Hierzu wird auch auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3578, verwiesen.

Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien sieht darüber hinaus die Einführung eines verbindlichen Primärversorgungssystems in Form der hausarztzentrierten Versorgung (HzV, § 73b SGB V) und im Kollektivvertrag vor.

Die damit verbundenen Ziele liegen in der gezielten Verbesserung der ambulanten Versorgung, der Verringerung der Wartezeiten, der Entlastung des Personals in den Arztpraxen sowie in einem bedarfsgerechten und strukturierten Zugang zur fachärztlichen Versorgungsebene.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welchen Anteil am gesamten Terminaufkommen in der ambulanten fachärztlichen Versorgung in Hessen hat die Terminvermittlung über die 116117 nach Kenntnis der Landesregierung? Bitte beziffern sowie die zugrunde gelegte Datengrundlage darstellen.
- Frage 2 Welche Daten, Studien oder sonstigen Erkenntnisquellen liegen der Landesregierung dazu vor, wie viele Patientinnen und Patienten in Hessen keinen Zugang über die Terminservicestelle nutzen und stattdessen eigenständig nach Facharztterminen suchen? Bitte nach Datenquelle und Aussagekraft aufschlüsseln.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Fragen 1 bis 4 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/3578, verwiesen.

- Frage 3 Welche Unterschiede bestehen nach Kenntnis der Landesregierung zwischen den über die Terminservicestelle vermittelten Wartezeiten und den tatsächlich im Versorgungssystem insgesamt auftretenden Wartezeiten? Bitte darstellen sowie die Aussagekraft der zugrunde liegenden Daten im Hinblick auf ihre Repräsentativität für die Gesamtversorgung bewerten.

Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/3578, verwiesen.

Frage 4 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur sozialen oder versicherungsbezogenen Differenzierung beim Zugang zu Facharztterminen vor, insbesondere im Hinblick auf Unterschiede zwischen gesetzlich und privat Versicherten? Bitte darstellen sowie im Hinblick auf mögliche Ungleichbehandlungen bewerten.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 5 Welche methodischen Grenzen sieht die Landesregierung in der Nutzung von Daten der Terminservicestelle zur Bewertung der gesamten ambulanten Versorgungssituation? Bitte darstellen und aufzeigen, inwieweit diese Grenzen die Steuerungsfähigkeit der Landesregierung konkret einschränken.

Der Zugang zur vertragsärztlichen Versorgung kann über verschiedene Wege erfolgen: vom Notfall über eine dringliche Überweisung bis hin zur direkten Terminabstimmung zwischen Patientin beziehungsweise Patient und Vertragsarztpraxis. Die KVH kann nur die Daten erfassen, die auf der Inanspruchnahme der TSS auf Basis der diesbezüglichen bundesgesetzlichen Regelungen beruhen.

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung obliegt nach § 75 SGB V der KVH. Nur wenn die KVH hier gegen Gesetze oder sonstiges Recht verstößt, kann die Landesregierung im Rahmen der ihr obliegenden Rechtsaufsicht über die KVH tätig werden.

Frage 6 Welche konkreten Schritte plant die Landesregierung, um künftig eine umfassendere und realitätsnähere Datengrundlage zur Bewertung von Wartezeiten und Terminzugang in Hessen zu schaffen? Bitte Maßnahmen, Zeitplan und Umsetzungsstand darstellen.

Frage 7 Auf welcher Datengrundlage trifft die Landesregierung derzeit Entscheidungen zur Steuerung der ambulanten Versorgung in Hessen, sofern nach eigener Aussage keine belastbaren statistischen Daten zur Wartezeitensituation vorliegen und entsprechende Erkenntnisse fehlen? Bitte die verwendeten Kennzahlen und Quellen darstellen.

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die vertragsärztliche Versorgung und die damit einhergehenden Verpflichtungen der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung sowie die Konkretisierung der vertragsärztlichen Verpflichtungen basieren ausschließlich auf bundesgesetzlichen Regelungen.

Wiesbaden, 29. April 2026

Diana Stolz